



Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 13/25

21.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 8. September 2026, 14:00 Uhr**, im

Amtsgericht Bernburg, Liebnechtstr. 2, 06406 Bernburg (Saale), **Saal/Raum 119**,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Ilberstedt Blatt 195 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Ilberstedt	1	237	Gebäude- und Freifläche, BREITE STR 23	454

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 40.000,00 €

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem einseitig angebauten, teilunterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (BJ.: vor 1900) und hofseitigem Anbau sowie mehreren Nebengebäuden (Garage u.a.). Der bauliche Zustand ist gemäß Angaben des Sachverständigen nur ausreichend. Es besteht teils erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf. Die Nebengebäude weisen teilweise schlechte bis ruinöse Bau- und Unterhaltungszustände auf. Die Wohnfläche beträgt ca. 133,03 qm. Das Grundstück liegt im Bereich von Bergbauberechtigungen mit Senkungen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Weber
Rechtspfleger

Wichtige Hinweise für alle Bietinteressenten!

Die Sicherheitsleistung kann durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **10 Tage** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE2181000000081001597
BIC: MARKDEF1810
Verwendungszweck: 9514050000162 - 2 K 13/25

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.